

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 20/15 B

L 8 R 259/14 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 22 R 776/11 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
3. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
4. Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,
5. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin Dr. K ö r n e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger in seiner für die Beigeladene zu 1., eine GmbH, vom 1.6. bis 31.12.2010 als Fremdgeschäftsführer und ab 1.7.2011 als (Minderheits)Gesellschafter-Geschäftsführer ausgeübten Tätigkeit in allen Zweigen der Sozialversicherung bzw ab 1.11.2011 (nur) in der Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung wegen Beschäftigung versicherungspflichtig war.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10.12.2014 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - die angefochtene Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Der Kläger stützt sich in seiner Beschwerdebegründung vom 18.8.2015 vor allem auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), außerdem auf den Zulassungsgrund wegen Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 1. Beruft sich ein Beschwerdeführer - wie hier der Kläger (*S 22 ff der Beschwerdebegründung*) - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der



Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 6 Der Kläger wirft auf S 22 der Beschwerdebegründung folgende Frage(n) auf:
- "Erstreckt sich die Auffassung des BSG, ein Geschäftsführer sei dann nicht abhängig beschäftigt, wenn er aufgrund seiner Gesellschafterstellung Beschlüsse und Einzelanweisungen an sich bei Bedarf *jederzeit* verhindern könne (BSG v. 8.8.1990, 11 RAr 77/89, BSG 25.1.2006, B 12 KR 40/04 R), auf eine hypothetisch änderbare künftige Rechtslage? Muss mit anderen Worten ein geschäftsführender Gesellschafter auch die Veränderung der zum Beurteilungszeitpunkt geltenden Rechtslage jederzeit - in Zukunft - verhindern können?"
- 7 Er stellt auf S 25 der Beschwerdebegründung präzisierend die Frage,
- "ob eine - grundsätzlich kündbare - Stimmbindung lediglich deshalb für die versicherungsrechtliche Beurteilung außer Acht zu bleiben habe, weil sie gekündigt werden könnte und danach Weisungen nicht mehr verhindert werden können".
- 8 Zur Erläuterung seiner Fragen trägt der Kläger vor, dass die Instanzrechtsprechung zur Bedeutung kündbarer Stimmbindungsverträge für die Statusfrage bei Fremdgeschäftsführern bzw (Minderheits)Gesellschafter-Geschäftsführern uneinheitlich sei und hiermit zusammenhängende Fragen durch das BSG nicht geklärt seien (*S 35 f der Beschwerdebegründung*). Er bezieht sich auf das Berufungsurteil (*dort S 36 ff des Abdrucks*) und die dort verlautbarte Überzeugung des LSG, eine Rechtsmacht, jederzeit nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern, sei wegen der Kündbarkeit der konkreten Stimmbindungsvereinbarung nicht gegeben. Hieran anknüpfend behauptet der Kläger, dass auch bei Annahme einer nur schuldrechtlichen Wirkung der Stimmbindungsvereinbarung (ohne "körperschaftsrechtliche Bedeutung") Rechtsmacht wie bei einem (Minderheits)Gesellschafter-Geschäftsführer mit Sperrminorität bestehe (*S 25 der Beschwerdebegründung*). Er befasst sich dann nacheinander mit der Rechtsprechung des BGH zur "körperschaftsrechtlichen Bindungswirkung" schuldrechtlicher Vereinbarungen (*S 25 der Beschwerdebegründung*), der Rechtsprechung von Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu den Topoi "Rechtsmacht" und "Kündbarkeit von Stimmbindungsverträgen" (*S 26 f, 34 f der Beschwerdebegründung*) sowie Rechtsprechung des BSG (*S 27 ff, 30 ff der Beschwerdebegründung*). In diesem Zusammenhang vergleicht der Kläger die Widerrufbarkeit einer Stimmrechtsvollmacht mit der Kündbarkeit einer



Stimmbindungsvereinbarung (*S 31 ff der Beschwerdebegründung*) und meint, dass der Unterschied "evident" sei.

- 9 Mit diesem Vorbringen genügt der Kläger den an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG) zu stellenden Anforderungen nicht; insbesondere legt er die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen - ihre Qualität als Rechtsfragen unterstellt - nicht in der gebotenen Weise dar. Ergeben sich hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage Zweifel, so muss die Beschwerde unter Berücksichtigung des Zwecks, der Entstehungsgeschichte und des Gesamtzusammenhangs, in denen eine Norm gestellt ist, im Einzelnen substantiiert darlegen, warum sich eine Antwort auf die gestellte Frage nicht bereits aus dieser Norm (hier: § 7 Abs 1 SGB IV) ergibt, und sich außerdem in der gebotenen Weise damit befassen, ob das BSG zu dem maßgebenden Themenkreis tatsächlich noch keine Entscheidungen getroffen hat, aus denen sich ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der herausgestellten Frage ergeben. Diese Anforderungen erfüllt der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht. So setzt er sich schon nicht damit auseinander, warum Gestaltungen der Gesellschaftsvertragsrechtslage durch schuldrechtliche Vereinbarungen (außerhalb des Gesellschaftsvertrags) die nach § 7 Abs 1 SGB IV zu treffende Abwägungsentscheidung präjudizieren, dh zwingend vorprägen sollen, statt nur als (bloßes) Indiz - unter mehreren Indizien - berücksichtigungsfähig zu sein. Er erwägt nicht, dass Wertungen im Gesellschaftsrecht für das Versicherungsrecht der Sozialversicherung im Hinblick darauf, dass dieses an ganz anderen praktischen Bedürfnissen ausgerichtet ist, nicht strikt zu übernehmen sein könnten, dh schuldrechtliche Vereinbarungen (außerhalb des Gesellschaftsvertrags) möglicherweise nicht ausreichen, um die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden "Rechtsmachtsverhältnisse" mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu "verschieben". Der Kläger beschäftigt sich in diesem Zusammenhang beispielsweise nicht mit dem Postulat der Vorhersehbarkeit, das das Recht der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung prägt (vgl. BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 21 RdNr 29-30; BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr 17, RdNr 32). Er setzt sich des Weiteren nicht mit dem Urteil des BSG vom 24.1.2007 (SozR 4-2400 § 7 Nr 7 RdNr 21, 26, auch RdNr 30) auseinander; darin hat das BSG ausgeführt, dass eine uneingeschränkte Parallelität sozialversicherungsrechtlicher - bzw arbeitsrechtlicher - und im Gesellschaftsrecht relevanter Beziehungen von vornherein nicht vorliegt. Im Hinblick hierauf hat sich das BSG in seiner Rechtsprechung zu Statusfragen bei Sachverhalten mit gesellschaftsrechtlichem Bezug seit jeher gerade nicht allein mit dem Blick auf die einem Gesellschafter-Geschäftsführer gesellschaftsvertraglich eingeräumte Stellung (oder die in Abweichung hiervon durch Vereinbarungen außerhalb des Gesellschaftsvertrags eingeräumte Stellung) begnügt, sondern sich hierfür primär an den vom (Sozial-)Gesetzgeber in § 7 Abs 1 SGB IV genannten - richterrechtlich näher ausgeformten - Abgrenzungskriterien orientiert (vgl. - zu einem leitenden Angestellten und dem schriftlichen Verzicht auf ein diesem gegenüber bestehendes Weisungsrecht - BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr 17, RdNr 24 ff). Hiermit befasst sich der Kläger nicht.



- 10 2. Der Kläger bezeichnet in seiner Beschwerde auf S 21 f der Begründung auch keinen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel des Berufungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in der erforderlichen Weise.
- 11 a) Der Kläger sieht einen Verfahrensfehler zunächst darin, dass das am 10.12.2014 verkündete Berufungsurteil "erst am 18. Mai 2015 ... zugestellt" bzw bei der Geschäftsstelle "auch erst auf den 12. Mai datiert" worden sei. Er meint, das LSG habe seine Entscheidung unter Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht mit Gründen versehen, weil es die Fünf-Monats-Frist überschritten habe (*S 21 der Beschwerdebegründung*) oder sich jedenfalls aus den Umständen des Falls ergebe, dass infolge verzögerter Abfassung der Urteilsgründe die zuverlässige Wiedergabe des Beratungsergebnisses und der für die Entscheidungsfindung maßgebenden Erwägungen nicht mehr gewährleistet gewesen sei (*S 22 der Beschwerdebegründung*).
- 12 Nach § 547 Nr 6 ZPO, der über § 202 S 1 SGG auch im sozialgerichtlichen Verfahren gilt, in Verbindung mit § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ist eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Rechts beruhend anzusehen, wenn sie nicht mit Gründen versehen ist. Das Fehlen von Entscheidungsgründen liegt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung vor, wenn ein Urteil nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den beteiligten Berufsrichtern unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden ist (*GmSOGB BVerwGE 92, 367 = SozR 3-1750 § 551 Nr 4; BSGE 91, 283 = SozR 4-1500 § 120 Nr 1, RdNr 4; BSG SozR 4-1750 § 547 Nr 2; BSG Beschluss vom 7.5.2014 - B 12 KR 30/12 B - Juris RdNr 5; ferner Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 133 RdNr 2e, § 134 RdNr 4*). Allerdings sind die Begründungsanforderungen an einen solchen Verfahrensmangel nur dann erfüllt, wenn der Beschwerdeführer das Datum der Niederlegung der unterschriebenen Entscheidung auf der Geschäftsstelle konkret benennt und darlegt, dass diese Datumsangabe sich auf eigene Nachforschungen stützt (*BSG SozR 4-1750 § 547 Nr 2 RdNr 6, unter Hinweis auf BSGE 91, 283 = SozR 4-1500 § 120 Nr 1, RdNr 6, mwN; BSG Beschluss vom 7.5.2014 - B 12 KR 30/12 B - Juris RdNr 6*).
- 13 Entsprechende Darlegungen fehlen in der Beschwerdebegründung. Der Hinweis des Klägers auf das Zustellungsdatum (18.5.2015) reicht für eine hinreichende Bezeichnung des Verfahrensmangels nicht aus; auf den Tag der Zustellung kommt es nämlich für die Frage der Einhaltung der Fünf-Monats-Frist nicht an (*BSG Beschluss vom 7.5.2014 - B 12 KR 30/12 B - Juris RdNr 7 mwN; BSG SozR 4-1500 § 10 Nr 3 RdNr 16*). Ebenso wenig genügt die bloße Angabe des Datums (12.5.2015), unter dem die Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung verfügt wurde. Auch dieses Datum lässt nämlich keinen Rückschluss darauf zu, wann das Berufungsurteil unterschrieben zur Geschäftsstelle gelangt ist. Die Beschwerde lässt darüber hinaus jegliche Ausführungen dazu vermissen, dass der Kläger - etwa durch Einsichtnahme in die Prozessakten - versucht hat, den Inhalt des Vermerks der Geschäftsstelle



über den Zeitpunkt der Urteilsübergabe in Erfahrung zu bringen bzw an welchen Umständen ein solcher Versuch gescheitert ist.

- 14 Eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, die sich (allein) aus den Umständen des zu entscheidenden Einzelfalls auch bei Einhaltung der Fünf-Monats-Frist ergeben kann, bezeichnet der Kläger in seiner Beschwerde ebenfalls nicht hinreichend. Aus welchen Gründen die Urlaubsabwesenheit eines der Richter "bei und nach Ablauf der Fünfmonatsfrist" bzw die Vernehmung von Zeugen und seine - des Klägers - eigene Befragung im Berufungsverfahren im konkreten Fall dazu geführt haben sollen, dass infolge der verzögerten Abfassung der Urteilsgründe die zuverlässige Wiedergabe des Beratungsergebnisses und der für die Entscheidungsfindung leitenden Erwägungen nicht mehr gewährleistet war, erläutert der Kläger nicht. Insoweit behauptet er - unter Bezugnahme auf in Rechtsprechung und Literatur (bereits) als relevant erachtete besondere Sachverhaltsumstände - lediglich "auf Verdacht", dass die Vorgehensweise des LSG zu dem von ihm angenommenen Verfahrensfehler geführt habe.
- 15 b) Der Kläger hält einen Mangel des Berufungsverfahrens "hierneben" deshalb für gegeben, weil Richter Dr. Hansmann das Berufungsurteil wegen Urlaubsabwesenheit nicht unterschrieben und Richter Schneider dessen Unterschrift ohne einen Vertretungszusatz ersetzt habe.
- 16 Einen Verstoß des LSG gegen § 153 Abs 3 S 1 und 2 SGG bezeichnet der Kläger damit nicht in der erforderlichen Weise. So fehlen hier schon Darlegungen dazu, warum der Senatsvorsitzende, der die Unterschrift des verhinderten Senatsmitglieds durch einen unter das Urteil zu setzenden und den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Vermerk über den (Nach)Namen dieses Senatsmitglieds, die Tatsache der Verhinderung und den Hinderungsgrund nur ersetzt, diesen Vermerk außerdem mit einem Vertretungszusatz versehen soll.
- 17 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160 Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 18 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

